


Bestandsdarstellung	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Baugebiete	Begrenzungslinien	Bauweise	Sonstiges	Nachrichtliche Eintragungen
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschöfthöhe Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenabfuhrschneise Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. III Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschöfthöhe z.B. 17 Baumassenzahl z.B. 30 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes 	<ul style="list-style-type: none"> offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Ga Garagen GGA Gemeinschaftsgaragen St Stellplätze GSt Gemeinschaftstellplätze KSp Kinderspielfläche 	<ul style="list-style-type: none"> neuer Bordstein Messungslinie Straßenachse 	<ul style="list-style-type: none"> Bruchzone des Bergbaues

Änderung in violetter Farbe

- neue Baugrenze
- neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Stadt Duisburg
- Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH "Glückauf"
- Klaphack, Josef
- Roos, Hans Jun.
- Kalthoff, Theodor und Ehefrau Josefine
- Kalthoff, Theodor und Ehefrau Hildegard
- Kampermann, Paul Bernhard und Miterben
- Schroer, Ludwig
- Kampermann, Arnold
- Gburek, Katharina Margarethe und Miterben
- Maklik, Alfred, und Ehefrau
- Treuhandstelle für Bergmannwohnhütten Steinkohlenbezirk
- Naumann, Horst, und Ehefrau Irmgard
- Aurich, Elise und Miterben
- Selke, Witwe, Anna und Miterben
- Treder, Valentin und Ehefrau Martha
- Dalbram, Alfred Rudolf
- Goris, Werner und Ehefrau Christel
- Evers, Hedwig,
- Nietzsch, Erich, und Ehefrau Franziska



Textliche Festsetzungen:

I. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücken:

- Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NRW zur Scharfung von Einzelstellen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.
- Die erforderlichen Garagen und Stellplätze dürfen nur an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen nachgewiesen werden.
- Die Anschließungsflächen entlang der geplanten Haldenstr. sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

II. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um:

- den Bebauungsplan Nr. 602 - Neumühl - Haldenstr. zwischen Dorothenstraße und Haldenstr. vom 25. 8. 1968 (teilweise)
- um die Fluchtlinienpläne
 - der Lehrerstraße (Nr. 201) vom 20. 1. 1908
 - Lage- und Höhenplan der projektierten Hugostraße (heutige Dorothenstraße - Nr. 150 - vom 5. 5. 1906
 - der Haldenstr. (Nr. 172) vom 24. 5. 1906 (teilweise)
 - der Buschhausstraße (Nr. 142 a) vom 19. 5. 1908 (teilweise)
 - der Hombornstraße (heutige Lehrerstraße) von der Umlandstraße (heutige Geroldstraße) bis Buschhausstraße (Nr. 202) vom 15. 3. 1905 (teilweise)

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 16. 12. 1968 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf öffentlich zur Ausfertigung beschlossen.

Duisburg, den 16. JAN. 1969
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6) 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20. 1. 1969 bis 20. 2. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 9. JULI 1969
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Plans in violetter Farbe wurde am 2. 6. 1969 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 9. JULI 1969
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 2. 6. 1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 9. JULI 1969
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. 12. 1968 (Dy 605) genehmigt worden.

Essen, den 12. 12. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor a. d. V.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. 12. 1968 (AZ I B. 125.4 Dy 605) ist am 10. 1. 1969 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 145 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 21. JAN. 1970
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Raum für Zustimmungen des Siedlungsverbandes

Zudem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 605 hat der Verbandesausschuss des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 18. 1. 1969 Az: 4 23 79-68 abgegeben.

Duisburg, den 9. JULI 1969
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Beigeordneter

Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 605
- Neumühl -
für den Bereich zwischen Lehrerstraße, Bundesbahnstrecke, geplanter Verlängerung der Haldenstr. und Dorothenstraße.
Gemarkung Hamborn-Nord
Maßstab 1:500
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Bau-nutzungsverordnung vom 14. 12. 1968 (BGBl. I S. 229), § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Blatt 1
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - 2 Hauptblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Grundstücksverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammensetzung ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den 12. DEZ. 1968
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat

Es wird bekräftigt, daß die Bestandsangaben mit dem Katasteramt und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist.

Duisburg, den 12. DEZ. 1968
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 12. DEZ. 1968
Stadtplanungsamt
Diplomingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe abgeändert und ergänzt worden.

Duisburg, den 21. Mai 1969
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat
Stadtplanungsamt
Diplomingenieur

Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Höheberg rechtsverbindlich ab 11. 12. 85 A

Schnitt A-B

Duisburg, den 7. Januar 1969
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat
Stadtplanungsamt
Diplomingenieur

Dieser Plan wurde auf Grund der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 in roter Farbe geändert.

Duisburg, den 7. Januar 1969
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat
Stadtplanungsamt
Diplomingenieur

Ausbau und Entwässerung der Haldenstr., der Berliner Str., der Lehrerstr., der Paulstr., der Straße F und der Straße E werden nach vorhandenen Ausbauplänen durchgeführt.

Die Straßenschnitte der Haldenstr., der Berliner Str. und der Straße F wurden durch Koordinaten festgelegt.